

DIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

LAKV KLEINE PRIVATE ELEKTROWERKE SÜDTIROL	1
GAKV ELEKTRIZITÄTSBETRIEBE	2
GAKV GAS UND WASSER - ANIGAS/ASSOGAS	3
GAKV GAS UND WASSER - FEDERUTILITY/ANFIDA	4
GAKV REINIGUNG, DESINFEKTION, ENTWESUNG, RATTENBEKÄMPFUNG - KMU UND HANDWERKSGENOSSENSCHAFTEN	6
GAKV UMWELTDIENSTE - ASSOAMBIENTE	7
GAKV UMWELTDIENSTE - UTILITALIA	8
GAKV REINIGUNGSSERVICE UND SONSTIGE SERVICELEISTUNGEN/MULTISERVICE	9

DIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

LAKV KLEINE PRIVATE ELEKTROWERKE SÜDTIROL

(Sektor Industrie) - Nr. 00076

LAKV für die Arbeitnehmer der kleinen privaten Elektrowerke, Fernheizwerke und Biogasproduzenten der Autonomen Provinz Bozen - unterzeichnet am 25.01.2018 von Assoimprenditori Alto Adige, Federazione Cooperative Raiffeisen dell'Alto Adige, Federazione Lavoratori Aziende Elettriche Italiane FLAEI - SGBC/CISL, ASGB - Gewerkschaft Energiewerker

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag von mindestens 6 Monaten, mit Eingliederungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,21%	1,5% +15,00 Euro 14-mal jährlich	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,6% (23% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,21%	1,5% +15,00 Euro 14-mal jährlich	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,21%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV ELEKTRIZITÄTSBETRIEBE

(Sektor Industrie) - Nr. 00024

CCNL per i lavoratori addetti al settore elettrico - 25.01.2017 sottoscritto da ASSOELETRICA, UTILITALIA, ENEL SpA in nome e per conto delle Società da essa controllate non associate in Assoelettrica, GSE - Gestore dei Servizi Energetici SpA, SO.G.I.N. - Società Gestione Impianti Nucleari SpA, TEMA SpA - Rete Elettrica Nazionale SpA, Energia Concorrente, FILCTEM-CGIL, FLAEI-CISL e UILTEC-UIL.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag, befristetem Arbeitsvertrag mit einer Dauer von über drei Monaten, Eingliederungsvertrag und Ausbildungsvertrag beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,21%	1,21% + 20,00 Euro im Monat	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ mit weniger als 18 Beitragsjahren in der Pflichtvorsorge zum 31.12.1995	2,9%(42% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	1,21%	1,21% + 20,00 Euro im Monat	
+ mit mehr als 18 Beitragsjahren in der Pflichtvorsorge zum 31.12.1995	2,2% (32% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,21%		

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,21%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Für die Arbeitnehmer/innen, die ab dem 1. Januar 2020 angestellt wurden (sofern diese in einem Fonds ihrer Kategorie eingeschrieben sind), wird nach dem ersten Dienstaltersjahr und die darauffolgenden 10 Jahre ein Betrag in den Zusatzrentenfonds eingezahlt, dessen Höhe für jede Einstufung in der Tabelle des Abkommens ersichtlich ist.

Diese regelmäßigen Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Zusatzrente beginnen am ersten Tag des Monats, der auf das erste Dienstaltersjahr folgt.

GAKV GAS UND WASSER - ANIGAS/ASSOGAS

(Sektor Industrie) - Nr. 00185

CCNL per i dipendenti delle imprese del settore Gas e Acqua - ANIGAS/ASSOGAS - 18.05.2017 ANFIDA, ANIGAS, ASSOGAS, CONFINDUSTRIA ENERGIA, IGAS, UTILITALIA, FILCTEM-CGIL, FEMCA-CISL, UILTEC-UIL.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10.

4. Mit Gesetzesdekret Nr. 78/2015, umgewandelt in Gesetz Nr. 125/2015 (siehe offizielles Amtsblatt Nr. 188 vom 14.08.2015, in Kraft getreten am 15.08.2015), wurde die Aufhebung des Vorsorgefonds für das Personal von privaten Gasunternehmen (sog. „Fondo Gas“) ab 1. Dezember 2015 beschlossen. Zum Schutz der noch arbeitstätigen Mitglieder oder derjenigen, die die Beitragszahlung fortsetzen und zum 30. November 2015 kein Anrecht auf die Zusatzrente des Fondo Gas anreifen, ist die Rücklage eines Arbeitgeberbeitrags in Höhe von 1% der Steuergrundlage des Fondo Gas 2014 (in der Folge ehem. Fondo-Gas-Beitrag) für jedes Jahr bzw. jeden Jahresteil vorgesehen. Wird der ehem. Fondo-Gas-Beitrag an die Zusatzvorsorge überwiesen, ist die Rücklage eines Arbeitgeberbeitrags in Höhe von 1% der Steuergrundlage des Fondo Gas 2014 (in der Folge ehem. Fondo-Gas-Beitrag) für jedes Jahr bzw. jeden Jahresteil vorgesehen. Der ehem. Fondo-Gas-Beitrag wird ab 1. Januar 2016 in 240 monatlichen, gleichhohen Anteilen zurückgelegt. Sollte das Arbeitsverhältnis vor der vollständigen Überweisung beendet werden, wird der Restbetrag einmalig übertragen. Im 5., 10. und 15. Jahr ab Beginn der Ratenzahlung werden die Beträge, die noch zurückgelegt werden müssen, um 10% aufgewertet. Sollte in den ersten fünf Jahren ab der Ratenzahlung die Pensionierung erfolgen, wird der Betrag um 30% aufgewertet und einmalig überwiesen. Arbeitnehmer mit dem Beitrag an den früheren Gasfonds können auch allein mit der Einzahlung dieses Beitrags beim Laborfonds beitreten und das auch stillschweigend, falls vom Betriebsabkommen vorgesehen. Die Fondsmitgliedschaft durch bloße Einzahlung der anreifenden Abfertigung und/oder Beitragszahlungen laut Art. 7, Abs. 9-undecies des Landesgesetzes Nr. 125/2005 begründen nicht die Verpflichtung zur Einzahlung des Beitrags seitens der Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber, außer falls dies deren Willen entspricht. Bei Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer die Beitragszahlung zu eigenen Lasten unterbrechen, wobei auch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragszahlung unterbrochen wird. Unbeschadet hiervon bleibt die Einzahlung der anreifenden Abfertigung und der Beitragszahlungen laut Art. 7, Abs. 9-undecies des Landesgesetzes Nr. 125/2005 an den Fonds.

GAKV GAS UND WASSER - FEDERUTILITY/ANFIDA

(Sektor Industrie) - Nr. 00116

CCNL per i dipendenti delle imprese del settore Gas e Acqua - 01.01.2020 sottoscritto da ANFIDA, ANIGAS, ASSOGAS, CONFINDUSTRIA ENERGIA, IGAS, UTILITALIA e FILCTEM-CGIL, FEMCA-CISL, UILTEC-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993				Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
+ beim INPDAP eingeschrieben	7,41% (100% Abfertigung)	1,2%	1,2% ⁵	
beim NISF/INPS eingeschrieben	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	1,2% ⁵	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ mit weniger als 18 Beitragsjahren in der Pflichtvorsorge zum 31.12.1995	2,1% (30% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	1,2% ⁵	
+ mit mehr als 18 Beitragsjahren in der Pflichtvorsorge zum 31.12.1995	1,6% (23% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	1,2% ⁵	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,20%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Mit Gesetzesdekret Nr. 78/2015, umgewandelt in Gesetz Nr. 125/2015 (siehe offizielles Amtsblatt Nr. 188 vom 14.08.2015, in Kraft getreten am 15.08.2015), wurde die Aufhebung des Vorsorgefonds für das Personal von privaten Gasunternehmen (sog. „Fondo Gas“) ab 1. Dezember 2015 beschlossen. Zum Schutz der noch arbeitstätigen Mitglieder oder derjenigen, die die Beitragszahlung fortsetzen und zum 30. November 2015 kein Anrecht auf die Zusatzrente des Fondo Gas anreifen, ist die Rücklage eines Arbeitgeberbeitrags in Höhe von 1% der Steuergrundlage des Fondo Gas 2014 (in der Folge ehem. Fondo-Gas-Beitrag) für jedes Jahr bzw. jeden Jahresteil vorgesehen. Wird der ehem. Fondo-Gas-Beitrag an die Zusatzvorsorge überwiesen, ist die Rücklage eines Arbeitgeberbeitrags in Höhe von 1% der Steuergrundlage des Fondo Gas 2014 (in der Folge ehem. Fondo-Gas-Beitrag) für jedes Jahr bzw. jeden Jahresteil vorgesehen. Der ehem. Fondo-Gas-Beitrag wird ab 1. Januar 2016 in 240 monatlichen, gleichhohen Anteilen zurückgelegt. Sollte das Arbeitsverhältnis vor der vollständigen Überweisung beendet werden, wird der Restbetrag einmalig übertragen. Im 5., 10. und 15. Jahr ab Beginn der Ratenzahlung werden die Beträge, die noch zurückgelegt werden müssen, um 10% aufgewertet. Sollte in den ersten fünf Jahren ab der Ratenzahlung die Pensionierung erfolgen, wird der Betrag um 30% aufgewertet und einmalig überwiesen. Arbeitnehmer mit dem Beitrag an den früheren Gasfonds können auch allein mit der Einzahlung dieses Beitrags beim Laborfonds beitreten und das auch stillschweigend, falls vom Betriebsabkommen vorgesehen. Die Fondsmitgliedschaft durch bloße Einzahlung der anreifenden Abfertigung und/oder Beitragszahlungen laut Art. 7, Abs. 9-undecies des Landesgesetzes Nr. 125/2005 begründen nicht die Verpflichtung zur Einzahlung des Beitrags seitens der Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber, außer falls dies deren Willen entspricht. Bei Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer die Beitragszahlung zu eigenen Lasten unterbrechen, wobei auch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragszahlung unterbrochen wird. Unbeschadet hiervon bleibt die Einzahlung der anreifenden Abfertigung und der Beitragszahlungen laut Art. 7, Abs. 9-undecies des Landesgesetzes Nr. 125/2005 an den Fonds.
5. Ab dem 1. September 2016 wird der Arbeitgeberbeitrag um monatlich 8 Euro erhöht, verglichen mit der V. Ebene für 13 Monatsgehälter.
6. Ab dem 1. Juli 2020 zahlen die Unternehmen für die Mitglieder im Zusatzrentenfonds des Sektors für jeden Monatsgehalt folgende Zusatzbeiträge aufgrund eines Parameters von 143,53 ein: 4,30 Euro für Angestellte mit NISF/INPS-Beitragszahlungen zum 28. April 1993 und 5,90 Euro für Angestellte mit NISF/INPS-Beitragszahlungen nach dem 28. April 1993.

GAKV REINIGUNG, DESINFEKTION, ENTWESUNG, RATTENBEKÄMPFUNG - KMU UND HANDWERKSGENOSSENSCHAFTEN

(Sektor Handwerk) - Nr. 00103

CCNL per i dipendenti dalle imprese artigiane esercenti servizi di pulizia, disinfezione, disinfestazione, derattizzazione e sanificazione - 29.07.2004 sottoscritto da ANISP-CONFARTIGIANATO, ASSOPULIZIE-CNA, CASARTIGIANI, CLAAI e le Organizzazioni Sindacali dei Lavoratori FILCAMS -CGIL, FISASCAT-CISL e UILTRASPORTI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV UMWELTDIENSTE - ASSOAMBIENTE

(Sektor Industrie) - Nr. 00334

CCNL per le imprese e società esercenti servizi ambientali - CCNL del 6.12.2016 e Accordo del 20.6.2017 sottoscritto da FISE ASSOAMBIENTE, FP-CGIL, FIT-CISL, ULTRASPORTI, FIADEL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,3%	2,03%+ 5,00€ ^{4,5}	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung)	1,3%	2,03%+ 5,00€ ^{4,5}	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von am 1. Januar 1997 geltender Grundlohn, Teuerungszulage, eine Dienstalterszulage (auch im Falle von Neubeschäftigten, welche diese als solche noch nicht angereift haben) berechnet auf 12 Monatsgehälter. Ab dem 1. Mai 2008 beträgt für die mittleren Führungskräfte (Quadri) des FISE ASSOAMBIENTE-Vertrags die konventionelle Lohngrundlage, auf die die Prozentangaben anzuwenden sind, insgesamt 2.049,09 €.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von am 1. Januar 1997 geltender Grundlohn, Teuerungszulage, eine Dienstalterszulage berechnet auf 12 Monatsgehälter wählt: 1,3%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Ab dem 1. Oktober 2013 zahlt der Arbeitgeber zugunsten jedes Arbeitnehmers für 12 Monatsgehälter jeweils 5,00 Euro ein.

5. Ab dem 01.01.2018 zahlt der Arbeitgeber zugunsten der Arbeitnehmer (auch falls sie nicht in einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben ist) mit unbefristetem Arbeitsvertrag, auch mit einem Lehrvertrag, einen monatlichen „vertraglichen“ Beitrag von 10,00 € 12-mal jährlich. Dieser Beitrag ist gemäß Artikel 1, Abs. 171, erster Satz des Gesetzes Nr. 205/2017 an Laborfonds zu entrichten für bereits eingeschriebene oder sich künftig einschreibende Arbeitnehmer. Daher versteht sich der vertragliche Beitrag des Arbeitgebers als zusätzlicher Beitrag zu den Rechtsquellen, die bereits Beitragszahlungen auf die persönliche Rentenposition des Mitglieds vorsehen. Dieser Beitrag ist unwiderruflich, kann nicht ausgesetzt werden und ist für den gesamten Zeitraum fällig, in dem für das Mitglied von Laborfonds dieser gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag angewandt wird.

GAKV UMWELTDIENSTE - UTILITALIA

(Sektor Industrie) - Nr. 00335

CCNL servizi ambientali - CCNL del 10.7.2016 e Accordi del 25.7.2017 e del 22.5.2018 sottoscritto da UTILITALIA, CISAMBIENTE, LEGACOOPSERVIZI, FP-CGIL, FIT-CISL, UILTRASPORTI-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁵	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,3%	2,03% + 5,00€ ⁴	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung)	1,3%	2,03% + 5,00€ ⁴	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von am 1. Januar 1997 geltender Grundlohn, Teuerungszulage, eine Dienstalterszulage (auch im Falle von Neubeschäftigten, welche diese als solche noch nicht angereift haben) berechnet auf 12 Monatsgehälter.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von am 1. Januar 1997 geltender Grundlohn, Teuerungszulage, eine Dienstalterszulage berechnet auf 12 Monatsgehälter wählt: 1,3%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Ab dem 1. Oktober 2023 zahlt der Arbeitgeber zugunsten jedes Arbeitnehmers für 12 Monatsgehälter jeweils 5,00 Euro ein.

4. Ab dem 1. Januar 2024 zahlt der Arbeitgeber zugunsten jedes Arbeitnehmers für 12 Monatsgehälter jeweils 7,00 Euro ein.

5. Ab dem 01.10.2016 zahlt der Arbeitgeber zugunsten der Arbeitnehmer (auch falls sie nicht in einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben ist) mit unbefristetem Arbeitsvertrag, auch mit einem Lehrvertrag, einen monatlichen „vertraglichen“ Beitrag von 10,00 € 12-mal jährlich. Dieser Beitrag ist gemäß Artikel 1, Abs. 171, erster Satz des Gesetzes Nr. 205/2017 an Laborfonds zu entrichten für bereits eingeschriebene oder sich künftig einschreibende Arbeitnehmer. Daher versteht sich der vertragliche Beitrag des Arbeitgebers als zusätzlicher Beitrag zu den Rechtsquellen, die bereits Beitragszahlungen auf die persönliche Rentenposition des Mitglieds vorsehen. Dieser Beitrag ist unwiderruflich, kann nicht ausgesetzt werden und ist für den gesamten Zeitraum fällig, in dem für das Mitglied von Laborfonds dieser gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag angewandt wird.

GAKV REINIGUNGSSERVICE UND SONSTIGE SERVICELEISTUNGEN/MULTISERVICE

(Sektor Industrie) - Nr. 00100

CCNL per i dipendenti da imprese esercenti servizi di pulizia e servizi integrati/multiservizi - 31.05.2011 sottoscritto da FISE - CONFINDUSTRIA, LEGACOOPSERVIZI, FEDERLAVORO - CONFCOOPERATIVE, AGCI - SERVIZI, UNIONSERVIZI-CONFAPI, FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTRASPORTI-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit Verträgen unterschiedlich zusammengesetzter Rechtsnatur eingestellt wurden. Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag, welche innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt mindestens 6 Monate arbeiten, können nach Vollendung dieses Zeitraums dem Fonds beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1% (14,47% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage zum 1. Januar 2001.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage zum 1. Januar 2001 wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 7%; 6%; 8%; 9%; 10%.